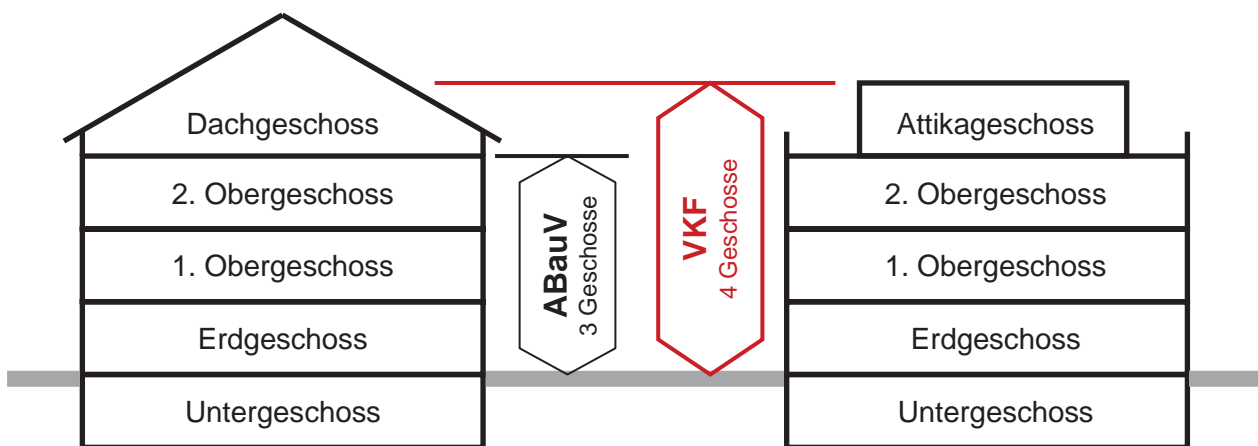


Geschossigkeit

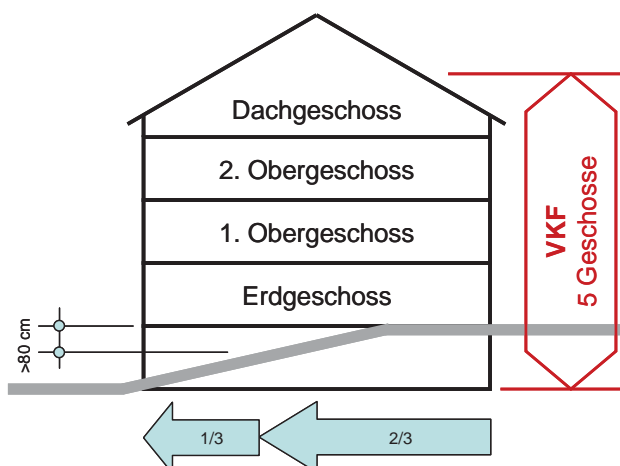
Das im Kanton Aargau in der Fassung vom 1. Mai 2005 geltende Brandschutzrecht definiert gemäss Art. 12 lit. e der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003 die Geschossigkeit so, dass für den Brandschutz alle Voll-, Dach- und Attikageschosse mitberücksichtigt werden müssen. Dies im Unterschied zur Definition der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 (Stand 1. September 2000), in welcher gemäss § 14 Abs. 1 neben Untergeschossen auch Dach- und Attikageschosse nicht als Vollgeschosse gelten.



Der Miteinbezug der Dach- und Attikageschosse für die brandschutztechnische Beurteilung der Geschosshöhe ist darin begründet, dass auch in diesen Geschossen eine wirksame Intervention durch die Feuerwehr wie in einem Vollgeschoss gewährleistet ist. Im Vordergrund steht die Personenrettung.

Demgegenüber unterliegt die Definition der Geschossigkeit gemäss der ABauV anderen Gesichtspunkten wie zum Beispiel dem Schattenwurf einer Liegenschaft oder raumplanerischen Überlegungen.

Die unterschiedliche Definition kann in der Praxis dort zu einer Irritation führen, wo in der Zone W2 ein baurechtlich zweigeschossiges Gebäude realisiert wird, welches brandschutztechnisch als ein dreigeschossiges Gebäude gilt. Die brandschutzrechtliche Beurteilung als dreigeschossiges Gebäude kann wiederum erhöhte Brandschutzmassnahmen auslösen, zum Beispiel in Form von Anforderungen an den Feuerwiderstand des Tragwerkes. Auch ist im Kanton Aargau bei einer Nutzung des Gebäudes als Beherbergungsbetrieb ab drei Geschossen ein zweiter unabhängiger Fluchtweg ins Freie erforderlich.



Als Untergeschosse gelten gemäss §15 Abs.1 der ABauV Geschosse, die das gewachsene Terrain um höchstens 80 cm in der Ebene oder 1,20 m am Hang überschreiten. Bei der Brandschutzbeurteilung wird zusätzlich das der Feuerwehr zugängliche Terrain berücksichtigt. Massgebend ist insbesondere die Geschosslage für eine Leiterstellung bei einer Aussenintervention wie zum Beispiel einer Aussenrettung. Dabei wird der Grundsatz der 80 cm in der Ebene und der 1,20 m am Hang ebenfalls angewendet. Ebenso gilt, dass Abgrabungen höchstens einen Drittel der Fassadenlänge betragen dürfen.